



überreicht von



Das Ausstellen von Gefälligkeitsrechnungen kann strafbar sein

Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid vom Mai die Strafbarkeit von unrichtigen Gefälligkeitsrechnungen ausgeweitet. Normalerweise gilt eine Rechnung nicht als Urkunde, weil sie nur die Behauptung enthält, dass der Empfänger dem Aussteller einen Betrag für eine Leistung schulde. Wenn aber ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien vorliegt, wie z.B. zwischen einem Arzt und einem Patient, gilt die Rechnung als Urkunde. Auch wird eine Rechnung zur Urkunde, wenn sie als Beleg in die Buchhaltung aufgenommen wird. Bis anhin wurde der Ersteller einer Rechnung mit unrichtigem Inhalt nicht wegen Falschbeurkundung bestraft, sondern nur wegen Gehilfenschaft.

Gemäss dem neuen Entscheid kann sich nun aber der Rechnungsaussteller strafbar machen, wenn die unwahre Rechnung nicht mehr nur Rechnungsfunktion hat, sondern in erster Linie für die Buchhaltung bestimmt war. Das gilt zum Beispiel, falls der Rechnungssteller die Rechnung extra auf Geheiss des Empfängers

falsch verrechnet.

Das Bundesgericht argumentiert, dass die Rechnung in der Buchhaltung als Urkunde gilt und es somit rechtens ist, auch einen Dritten in die Pflicht zu nehmen, der inhaltlich unwahre Rechnungen anfertigt, mit denen Buchhaltungen verfälscht werden sollen. (Quelle: BGE 6B_571 vom 24.5.12) ■

Anrechnung von Pikettdienst als Arbeitszeit

Die Anrechnung des Pikettdienstes als Arbeitszeit hängt davon ab, ob er innerhalb oder ausserhalb eines Betriebes geleistet wird. Muss der Arbeitnehmer im Betrieb bleiben oder innerhalb einer sehr kurzen Frist nach dem Anruf einsatzbereit sein so dass er deshalb das Unternehmen kaum verlassen kann, wird er nicht von seiner Freizeit profitieren.

Rufbereitschaft ist in diesen Fällen, wenn auch mit einer gegenüber dem Grundlohn reduzierten Entschädigung, vergütungspflichtig. Kann der Mitarbeiter dagegen den Pikettdienst von zu Hause aus leisten und sowohl Sozialkontakte pflegen als auch Freizeitbeschäftigungen nachgehen, zählen

nur die **effektiven Arbeitseinsätze** als Arbeitszeit. (Quelle: BGE 4A_523/2010 und BGE 4A_2009/2010) ■

Vergütungen an Mitglieder einer Kollektivgesellschaft

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Mitglieder einer Kollektivgesellschaft nur Lohn zugute haben, wenn das besonders vereinbart wurde. Sonst gilt die Leistung des Mitglieds als Einlage, die durch an Anspruch auf **Gewinnbeteiligung** abgegolten ist.

Erhält der Gesellschafter Zahlungen, ist es aber oft schwierig zu wissen, ob es sich um ein Honorar oder eine Gewinnausschüttung handelt. Ein Indiz bildet die Höhe der Zahlungen im Verhältnis zum Geschäftsgang der Kollektivgesellschaft. (Quelle: BGE 4A_173 vom 28.6.12) ■

Steueramt kann geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen ablehnen

Rückstellungen werden für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen in noch nicht bestimmbarer Höhe, für Verlustrisiken auf Aktiven des Umlaufvermögens und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken im Geschäftsjahr steuerlich anerkannt. Ferner können in bestimmten Grenzen Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte zulasten der Erfolgsrechnung zurückgestellt werden.

Unzulässig hingegen sind Rückstellungen für **künftige Risiken oder Investitionen**. Rückstellungen können von der Steuerbehörde für jede Periode neu auf ihre Geschäftsmässigkeit überprüft werden. Sie müssen einen sachlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb aufweisen.

In einem Fall des letzten Jahres des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt hat das Gericht die Geschäftsmässigkeit von Rücklagen für die Neuausrichtung einer Gesellschaft und ihres Geschäftsführers abgelehnt. (Quelle: *Verwaltungsgericht Basel-Stadt, 31. März 2011*)

Die Vermietung von Parkplätzen ist mehrwertsteuerpflichtig

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen vermieten

oft Parkplätze an Mitarbeiter oder an Drittpersonen. Dabei wird angenommen, dass diese Vermietung wie die von Wohn- und Geschäftsräumen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sei, was aber nicht korrekt ist.

Gemäss dem Mehrwertsteuergesetz ist die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen mehrwertsteuerpflichtig. ■

Während der Arbeitszeit aufgewendete Zeit für eine Ausbildung ist zurückzuzahlen

Absolviert der Mitarbeitende eine Ausbildung, welche nicht für seine aktuelle Anstellung nötig ist, kann er mit dem Arbeitgeber vereinbaren, während der Ausbildungstage **unbezahlten Urlaub** zu beziehen oder die **Abwesenheiten ohne Lohnentbusse zu kompensieren**. Es kann auch vereinbart werden, dass die Abwesenheiten weder kompensiert noch vom Lohn abgezogen werden. Der Arbeitgeber darf jedoch in diesem Fall seine Leistung an eine gestaffelte **Rückzahlungsverpflichtung** in Bezug auf den für die Ausbildungszeit bezahlten Lohn knüpfen, wenn der Mitarbeiter das Unternehmen vor der vereinbarten Zeit verlässt (Quelle: *BGE 4D_13/2011*). ■

Übertragung von Vermögenswerten an Nachkommen zu Lebzeiten

Ein Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim kann erhebliche Kosten mit sich bringen, wofür Rentner selber aufkommen müssen. Oftmals besteht deshalb der Wunsch, Vermögenswerte an die Nachkommen zu übertragen, damit die Gemeinden zur Deckung der Kosten für ein Heim nicht mehr darauf zurückgreifen können. Dabei ist aber Vorsicht geboten:

Ergänzungsleistungen und Vermögensverzicht

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wenn Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten einer Person nicht zu decken vermögen. Bei der Beurteilung, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird grundsätzlich auf die tatsächlich erzielten Einkünfte und die tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte abgestellt, über welche die betroffene Person frei verfügen kann. Davon wird in einem Punkt abgewichen. Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen sieht vor, dass auch *«Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist»* als der betroffenen Person zustehende Einnahmen bzw. Vermögenswerte zu betrachten sind.

Einnahmen oder Vermögenswerte werden damit fiktiv der betroffenen Person zugerechnet, obwohl diese rechtsverbindlich auf diese verzichtet hat. So

soll vermieden werden, dass Mittel der öffentlichen Hand beansprucht werden, obwohl eigentlich genügend eigene Mittel für die Bestreitung der anfallenden Kosten vorhanden gewesen wären.

Gemäss Bundesgericht ist eine solche Verzichtshandlung dann anzunehmen, wenn jemand ohne rechtliche Verpflichtung und ohne passende Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat oder wenn sie einen Anspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber nicht Gebrauch macht und ihre Rechte nicht durchsetzt. Entsprechend kann auch eine «gemischte Schenkung» als Verzichtshandlung ausgelegt werden, bei welcher der Schenker für seine Zuwendung zwar eine Gegenleistung erhält, diese jedoch klar unter dem objektiven Wert der Schenkung liegt.

Ein Vermögensverzicht wird bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen **unabhängig** davon berücksichtigt, **wie weit die betreffende Verzichtshandlung zurückliegt**. Gemildert wird diese Regelung einzig dadurch, dass der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um 10'000 Franken vermindert wird.

Wird Vermögen mittels Erbvorbezügen, Schenkungen oder Verkäufen unter dem Verkehrswert an Nachkommen übertragen, kann dies dazu führen, dass später kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, obwohl die Kosten für ein Alters

bzw. ein Pflegeheim von den verbleibenden Vermögenswerten und Einkünften nicht bezahlt werden können. Damit riskiert man, zum Sozialhilfeempfänger zu werden.

Verwandtenunterstützungspflicht

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner eines Alters oder Pflegeheimes auf Sozialhilfe angewiesen, besteht zudem das Risiko, dass das Sozialamt gestützt auf die im Zivilgesetzbuch verankerte Verwandtenunterstützungspflicht für die ausgerichteten Sozialhilfeleistungen in angemessenem Umfang auf das Einkommen und Vermögen der Nachkommen Regress nimmt. Gemäss ZGB ist wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. ■

Impressum

Punktgenau
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.